

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 39 vom 24. September 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bekanntmachung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Freilassing 1

Markt Teisendorf

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung) 2

Gemeinde Airing

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Wenig 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Holzhausen“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2
und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 4

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Freilassing

Die Stadt Freilassing verlieh anlässlich des Festabends „70 Jahre Stadt Freilassing“ am Donnerstag, 19. September 2024 um 19 Uhr in der Lokwelt Freilassing die

BÜRGERMEDAILLE DER STADT FREILASSING

an

**Frau Francesca Kana
Herrn Johann Standl
Herrn Stefan Fuchs
Herrn Rochus Häuslmann.**

Freilassing, den 20. September 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in

der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) i. V. m. § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)) erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 380 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 380 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Teisendorf, den 17. September 2024
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Weng

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Weng als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Weng in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Weng, bestehend aus Planteil in der Fassung vom 10.09.2024 mit Begründung in der Fassung vom 10.09.2024 im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 1 Obergeschoss, Zimmer 104 und 105, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Weng kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren abgeschlossen - 2. Änderung der Außenbereichssatzung Weng - eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 17. September 2024
Gemeinde Ainring

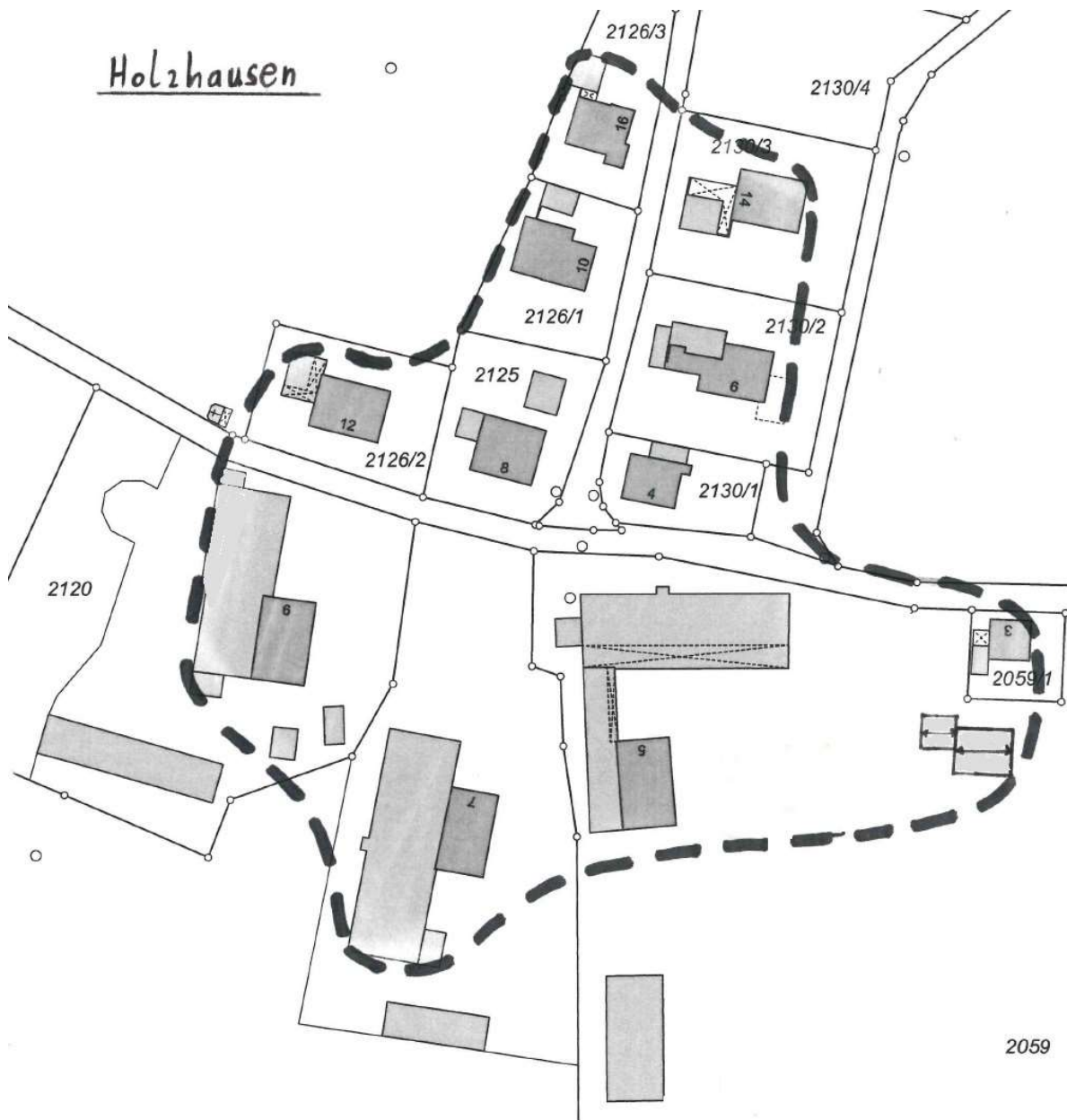
Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Holzhausen“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2
und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 17.09.2024 beschlossen, die Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Holzhausen“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Änderung ist es in dem überwiegend bereits bebauten Areal eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 18.09.2024 mit Begründung kann in der Zeit vom

Mittwoch, 2. Oktober 2024 bis einschließlich Mittwoch, 6. November 2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Außenbereichssatzung Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 18. September 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
